

schehen soll, innerhalb der eingangs erwähnten Schranken neuerdings der Gläubigerversammlung zu.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Motive gutgeheissen.

38. Auszug aus dem Entscheid vom 20. September 1935 i. S. Studer.

Eine wegen missbräuchlicher oder trölerischer Beschwerdeführung gemäss Art. 63 Geb.T. auferlegte Busse kann bei Nichterhältlichkeit nicht in Gefängnisstrafe umgewandelt werden.

L'amende infligée pour cause de plainte abusive ou dictée par un esprit de chicane (art. 63 du tarif des frais) ne peut être convertie en emprisonnement en cas d'impossibilité de la faire rentrer.

Una multa inflitta per un ricorso abusivo o interposto per angheria (art. 63 della tariffa) non può essere convertita nella pena della prigione qualora non si possa ottenerne il pagamento.

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer nicht nur wegen trölerischer Beschwerdeführung, sondern auch wegen Verletzung des Anstandes neben den Kanzleikosten eine Busse auferlegt, die zu bestätigen ist. Dagegen kann Art. 8 des Bundesstrafrechtes, wonach bei Ausfällung von Geldbussen für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten in dem Urteil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden soll, nur angewendet werden, wenn die Geldbusse in Anwendung des Bundesstrafrechtes ausgefällt worden ist oder doch in Anwendung eines Erlasses, in dem der erste Abschnitt des Bundesstrafrechtes anwendbar erklärt ist oder auf den er vielleicht sonst sinngemäss Anwendung finden muss. Weder das eine noch das andere trifft auf blosser Ordnungsbussen zu.

39. Entscheid vom 21. September 1935 i. S. Kantonbank von Bern.

War in den Steigerungsbedingungen vorgesehen, dass getrennt verpfändete Grundstücke samthaltig versteigert werden, so kann ein Pfandgläubiger nicht nachträglich Beschwerde gegen den Zuschlag auf den Gesamtruf hin führen aus dem Grunde, dass er vom Erlös weniger als die auf sein Pfand einzeln angebotene Summe erhalte. Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken Art. 108, 118.

Lorsque les conditions des enchères prévoyaient la possibilité de vendre en bloc des immeubles formant des gages distincts, un créancier hypothécaire n'est pas recevable à attaquer une adjudication prononcée pour la totalité des immeubles, ensuite d'une offre globale, en invoquant comme motif que la somme qui lui est revenue est inférieure à l'offre qui avait été faite pour celui des immeubles qui était engagé en sa faveur. ORI art. 108 et 118.

Se le condizioni dell'incanto prevedevano la possibilità di vendere in blocco dei fondi costituenti dei pegni distinti, un creditore ipotecario non ha qualità per impugnare un'aggiudicazione della totalità dei fondi, in seguito ad offerta globale, allegando che l'importo assegnatogli è inferiore all'offerta che era stata fatta per il fondo costituitogli in pegno. Regolamento sulla realizzazione di fondi (RRF) art. 108 e 118.

4. — Im summarischen Konkursverfahren über K. Lütolf-Kohler in Reuti, Hasliberg, brachte das Konkursamt Oberhasli gleichzeitig folgende Liegenschaften auf die Steigerung :

Nr. 759 Hotel Viktoria mit Zugehör und Nr. 1617 Wasserkraft, im Schätzungswert von 95,000 Fr. ; Nr. 761 Wohnhaus mit Postbureau, im Schätzungswert von 20,000 Fr. ; Nr. 760 Wiesenland, im Schätzungswert von 400 Fr. ; Nr. 736 Verkaufsmagazin, im Schätzungswert von 5000 Fr.

In den Steigerungsbedingungen war vorgesehen : « Nr. 759 und 1617 werden gemeinsam ausgerufen, die andern Grundstücke einzeln. Auf Wunsch folgt ein Gesamtruf. Die Einzelangebote haften bis zum Ergebnis des Gesamtrufes. » In der Steigerungsverhandlung stellte die